

Die katholische Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 18.01.2014 folgende

Gebührenordnung für den Friedhof St. Marien, Rhedebrügge

- § 1 Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 2 Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.
- § 3 Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde -Kirchenkasse- zu zahlen. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- § 4 Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde.
- § 5 **Nutzungsgebühren**
Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen
- | | |
|---|----------|
| 1. bei Reihengräbern | |
| a) für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre | 150,00 € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre | 300,00 € |
| 2. bei Wahlgräbern je Grabstelle | 360,00 € |
| 3. bei Urnengräbern je Grabstelle | 270,00 € |
| 4. stille Erdbestattung inkl. Rasenpflege auf besonderem Grabfeld | 525,00 € |
| stille Urnenbeisetzung inkl. Rasenpflege auf besonderem Grabfeld | 435,00 € |
| Bereitstellung der Namenstafel auf der zentralen Gedenkstele auf dem besonderen Grabfeld | 360,00 € |
| 5. im Falle des vorzeitigen Verzichts auf die Nutzung der Grabstätte jährlich pro Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit für Pflege und Instandhaltung. | 50,00 € |
- § 5b **Verwaltungsgebühren (*)**
Für die Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese richten sich in ihrer Höhe nach der in Anspruch genommenen Zeit und betragen 20,00 €/ Stunde. Es wird eine Mindestgebühr von 5,00 € erhoben.

(*) Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschluss mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 17.12.2015

§ 6 Verlängerungsgebühren

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Jahr der Verlängerung 1/25 der Nutzungsgebühr.

Die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahl-, Urnen- bzw. Familiengrabstätte möglich. Verlängerungen von Nutzungsrechten ohne erneute Beisetzung sind für einen Zeitraum von fünf, zehn, fünfzehn und zwanzig Jahren möglich.

§ 7 Gebühren für Friedhofshalle

Nutzung der Friedhofshalle und Aufbewahrungsräume 120,00 €

§ 8 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld zu zahlen.

§ 9 Grabbereitung


Die Höhe der Gebühren für Ausheben und Verfüllen des Grabes, Schmücken des Grabes, erstmalige Aufhügelung sowie sonstige Leistungen (Grabeinfassung usw.) richten sich nach den jeweiligen Lohn- bzw. Materialkosten des von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmens.


§ 10 Veröffentlichung

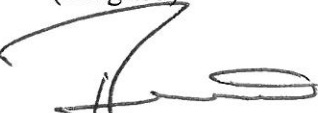
Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.05.2012 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen und durch Aushang am Friedhof.

Raesfeld, den 12.11.2014


(Vorsitzender)


(Mitglied)


(Mitglied)

